



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 27. August 1970

Teil IINr. 72

Tag	Inhalt	Seite
3t. 7. 70	Anordnung über die Facharbeiterprüfung in der sozialistischen Berufsbildung — Prüfungsordnung —	511

**Anordnung
über die Facharbeiterprüfung
in der sozialistischen Berufsbildung
— Prüfungsordnung —**

vom 31. Juli 1970

Im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend j wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Facharbeiterprüfungen in der Berufsausbildung der Lehrlinge sowie der Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen in allen Betrieben, Genossenschaften, Einrichtungen und Organen (außer im § 3 nachstehend Betrieb bzw. Einrichtung genannt).

§ 2

Zielsetzung

für die Durchführung der Facharbeiterprüfung

(1) Durch die Facharbeiterprüfung ist festzustellen, wie der Jugendliche seine Pflicht — einen Beruf zu erlernen — im Rahmen der Berufsausbildung erfüllt und welche Erfolge der Werk tätige in der beruflichen Aus- und Weiterbildung erreicht.

(2) Es ist umfassend einzuschätzen, inwieweit der Prüfungsteilnehmer die in der Rahmenausbildungsunterlage des jeweiligen Ausbildungsberufes ausgewiesenen Ziele der Bildung und Erziehung erreicht hat. Dabei ist zu beurteilen, wie er als sozialistischer Produzent und Eigentümer auf die bewußte, aktive und schöpferische Teilnahme am Produktions- bzw. Arbeitsprozeß und am gesellschaftlichen Leben vorbereitet ist.

§ 3

Verantwortlichkeit

(1) Der Leiter des volkseigenen Betriebes bzw. der gleichgestellten Einrichtung und des staatlichen Or-

gans bzw. der Einrichtung ist auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Facharbeiterprüfungen der Prüfungsteilnehmer des Betriebes, Organs oder der Einrichtung verantwortlich.

(2) Der Vorsitzende des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises ist für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Facharbeiterprüfungen der Prüfungsteilnehmer in den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften des Kreises verantwortlich.

(3) Der Leiter des Organs für Berufsbildung und Berufsberatung beim Rat des Kreises ist für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Facharbeiterprüfungen in den Betrieben verantwortlich, deren Leiter in den Absätzen 1 und 2 nicht genannt wurden. Die Leiter dieser Betriebe, der Leiter der Kreisgeschäftsstelle der Handwerkskammer sowie der Kreisgeschäftsstelle der Industrie- und Handelskammer geben dem Leiter des Organs für Berufsbildung und Berufsberatung beim Rat des Kreises sowie den betreffenden Prüfungskommissionen bei der Vorbereitung und Durchführung der Facharbeiterprüfungen die erforderliche Unterstützung.

(4) Der Leiter des Organs für Berufsbildung und Berufsberatung beim Rat des Kreises ist dafür verantwortlich, daß die entsprechend § 4 Absätze 1 bis 3 zu erfolgende Bildung der Prüfungskommissionen innerhalb des Kreises koordiniert wird und gesichert ist, daß jeder Prüfungsteilnehmer von einer Prüfungskommission erfaßt wird.

(5) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Leiter haben sich zur Koordinierung der Bildung der Prüfungskommissionen und zur Sicherung der Prüfung aller Lehrlinge und der Werk tätigen in der Aus- und Weiterbildung jeweils zum Lehrjahresbeginn mit dem Leiter des Organs für Berufsbildung und Berufsberatung beim Rat des Kreises abzustimmen.

(G) Der Leiter des Organs für Berufsbildung und Berufsberatung beim Rat des Kreises kontrolliert in Zusammenarbeit mit den übergeordneten Organen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Leiter die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.